



INKLUSION IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Landkreis Ludwigsburg

Ein Konzept für die finanzielle Förderung von
Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung
von Kindern mit Mehrbedarfen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Rechtlicher Hintergrund	3
3. Inklusion in der Kindertagespflege	4
4. Anforderungen und Profil der Kindertagespflegeperson und ihrer Kindertagepflegestelle	5
5. Inklusionsmodelle zur finanziellen Förderung.....	6
6. Antragsverfahren für die inklusive Kindertagespflege.....	7
7. Fachstellen/Netzwerkpartner im Landkreis Ludwigsburg	16
8. Quellenverzeichnis.....	18
Impressum.....	18



1. Einleitung

Die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung legen den Grundstein für die Entwicklung jedes Kindes – unabhängig von Herkunft, Fähigkeiten oder individuellen Bedürfnissen. Inklusion bedeutet, dass alle Kinder von Anfang an gemeinsam lernen, spielen und aufwachsen dürfen. Sie ist kein Zusatzangebot, sondern ein grundlegendes Prinzip, das Vielfalt als Bereicherung versteht und Chancen- und Bildungsgerechtigkeit fördern kann.

Unser **Verständnis von Inklusion** bezieht sich nicht allein auf Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung, sondern auf die Zugehörigkeit aller Menschen, unabhängig von Merkmalen wie Geschlecht, Ethnie, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft. Inklusion ist ein Menschenrecht, in dem es darum geht, Vielfalt als Norm anzuerkennen und Barrieren abzubauen, damit alle Menschen gleichberechtigt an sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist das öffentlich-geförderte Angebot der Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg als **inklusive Kindertagespflege** zu verstehen. Die Kindertagespflege als Betreuungsform weist für die frühkindliche Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung besondere Qualitätsmerkmale auf. Kindertagespflegepersonen werden umfassend nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) qualifiziert und müssen jährlich verpflichtende Fortbildungsangebote nachweisen. Schwerpunkte der Qualifizierung in Baden-Württemberg liegen im Themenbereich Inklusiver Kinderschutz. Die Kindertagespflege kann durch kleine Gruppengrößen, einer festen Bindungs- und Bezugsperson, einem familienähnlichen und individuellen Betreuungssetting viele Vorteile vorweisen, die gerade Kindern mit Mehrbedarfen einen sicheren Rahmen bieten kann.

Die Kindertagespflegestellen verfügen über kindgerechte und überprüfte Räumlichkeiten, die gegebenenfalls auch an besondere Bedarfe angepasst werden können. Jede Kindertagespflegeperson ist auf Eignung überprüft, hat eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege und ist einer Fachberatung im Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung (Jugendamt) zugeordnet.

Das Fachteam Inklusion (Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung) berät und begleitet Kindertagespflegepersonen und Eltern von Anfang an. Die Prozessbegleitung umfasst die Vermittlung, die Einschätzung und Überprüfung des Bedarfs sowie die Beratung in Fragen der Betreuung und Förderung. Unser Anliegen ist, jedem Kind die Möglichkeit zu eröffnen, in Kindertagespflege bestmöglich unterstützt und begleitet zu werden.

2. Rechtlicher Hintergrund

Inklusion ist ein Menschenrecht und ein zentrales Ziel internationaler und nationaler Bildungs- und Sozialpolitik. Die UN-Behindertenrechtskonvention bildet die internationale Grundlage, dem Inklusionsanspruch im gesamtgesellschaftlichen System nachzukommen. Seit 2009 ist diese in Deutschland ratifiziert. Die konkrete Realisierung von Inklusion ist unter anderem in den Sozialgesetzbüchern (SGB) geregelt. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hierbei maßgebend. Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) überträgt den Kommunen die Verantwortung zur Durchführung von Aufgaben zur Förderung von allen Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 3 und § 1b KiTaG).

Inklusive Bildung orientiert sich an den Stärken, Ressourcen und Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes und schafft Raum für dessen persönliche Entwicklung. Durch das Inklusionskonzept des Landkreises Ludwigsburg wird der gesetzliche Anspruch auf eine inklusive frühkindliche Bildung und Betreuung umgesetzt und damit Chancengleichheit angestrebt. Inklusion sorgt dafür, dass jedes Kind – unabhängig von körperlichen, geistigen oder sozialen Voraussetzungen – Zugang zu Bildung und Teilhabe erhält. Kinder lernen früh, Unterschiede zu akzeptieren, Empathie zu entwickeln und respektvoll miteinander umzugehen. Das stärkt den sozialen Zusammenhalt und fördert soziale Kompetenzen. Durch gemeinsames Alltagslernen in der Kindertagespflege wird die Grundlage für eine offene und diverse Gesellschaft gelegt, in der Vielfalt selbstverständlich ist.

Kindertagespflege wird durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) gefördert. Das Jugendamt überprüft und sichert die Qualitätsentwicklung und hat als Aufsichtsbehörde den gesetzlichen Auftrag, Kindertagespflegepersonen fachlich zu beraten und zu begleiten. Erziehungsberechtigte haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Fachberatung stellt hierfür umfassende Informationen zu rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragestellungen zur Verfügung.

3. Inklusion in der Kindertagespflege



Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform für Kinder von 0 bis 14 Jahren. Für Kinder unter drei Jahren, ist sie gesetzlich den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Sie hat somit den gleichen gesetzlichen Förderungsauftrag in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (vgl. § 22 SGB VIII). Eltern haben bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf das Wunsch- und Wahlrecht bei der Entscheidung, welche Betreuungsform sie für ihr Kind wählen.



Für Kinder ab dem dritten und bis zum 14. Lebensjahr kann nach § 24 Abs. 3 SGB VIII das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer qualifizierten und geeigneten Kindertagespflegeperson ausgeübt, die Kinder in einer kleinen, familiären Gruppe im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreut und fördert. Diese Betreuungsform zeichnet sich durch ihre familiennahe, individuelle und flexible Ausgestaltung aus.

Durch die gesetzlich festgelegte höchstpersönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson kann eine kontinuierliche, auf das Kind zugeschnittene Förderung gewährleistet werden. Eine Kindertagespflegeperson darf maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Sie ist die feste Bezugsperson sowohl für das Kind als auch für dessen Erziehungsberechtigte. Aufgrund der engen Bindung und der vertrauensvollen Beziehung zwischen Kind, Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson können Entwicklungs- und Bildungsprozesse individuell angepasst und begleitet sowie spezifische Bedarfe oder Mehrbedarfe des Kindes berücksichtigt werden.

Die Kindertagespflegeperson unterstützt das Kind in seiner individuellen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und fördert seine sozial-emotionale, körperliche, sprachliche und kognitive Kompetenzen.

4. Anforderungen und Profil der Kindertagespflegeperson und ihrer Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen, die inklusiv betreuen, sind in besonderem Maße gefordert und müssen über wichtige personale und fachliche Kompetenzen und ausreichend Erfahrung verfügen. Wichtige Kompetenzen hierfür sind:



- hohe Empathiefähigkeit und Sozialkompetenz
- Bereitschaft, jährliche Fortbildungen zum Themenbereich Inklusion und Kinderschutz zu absolvieren
- emotionale und psychische Stabilität
- gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- gute Selbstreflexion
- positive, wertschätzende und vorurteilsbewusste Grundhaltung
- Flexibilität
- Kooperationsbereitschaft und Vernetzung mit beteiligten Akteuren
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit beim Übergang KiTa/Schule
- Feinzeichen und Signale der Kinder erkennen/Überforderungen wahrnehmen und entsprechende Strategien entwickeln, um die Kinder situationsangemessen begleiten zu können
- pädagogisch-qualitative Beziehungs- und Interaktionsgestaltung, um allen Kindern mit ihren individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen gleichermaßen Beteiligungsmöglichkeiten im Betreuungsalltag zu ermöglichen
- Bereitschaft zur fachlichen Einarbeitung in betreffende Krankheits-, Störungs-, oder Behinderungsbilder
- Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben und Aufträge nach dem Achten Sozialgesetzbuch wie zum Beispiel die Umsetzung des Förderungsauftrags, die Gestaltung einer guten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern, die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII)

(vgl. auch Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren. 2013)

Für eine inklusive Betreuung in den eigenen Räumen oder in „anderen geeigneten Räumen“ gelten die entsprechenden Standards und Vorgaben des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung (vgl. Rahmenpapier Kindertagespflege Landkreis Ludwigsburg, Stand Februar 2026). Sind für die Betreuung eines Kindes weitere Hilfsmittel oder zusätzliches Mobiliar erforderlich, sind die Kosten von den Eltern zu tragen.

5. Inklusionsmodelle zur finanziellen Förderung

Um Kinder mit besonderen Entwicklungsbedarfen, spezifischen Herausforderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder einer Behinderung in der Kindertagespflege bestmöglich betreuen und fördern zu können, entsteht in der Regel ein erhöhter Unterstützungs- und Betreuungsbedarf seitens der Kindertagespflegeperson. Dieser erhöhte Bedarf wird im Rahmen einer individuellen Bedarfseinschätzung ermittelt. Auf Grundlage des festgestellten Bedarfs stehen zur finanziellen Unterstützung der Kindertagespflegepersonen drei verschiedene Inklusionsmodelle zur Verfügung.

➡ Inklusionsmodell_1

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes zur laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII einen Zuschlag in Höhe von 100 % der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderungsleistung (Stand 01.01.2026: 6,10 €/Stunde).

8,20 € laufende Geldleistung + 6,10 € Förderungsleistung =

14,30 € pro Stunde (die seit dem 01.01.2026 geltende 11/12-Regelung findet anschließend Anwendung und ergibt somit 13,11 €/Stunde)

➡ Inklusionsmodell_2

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes zur laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII einen Zuschlag in Höhe von 100 % der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderungsleistung (Stand 01.01.2026: 6,10 €/Stunde) unter der Voraussetzung, dass ein Platz, der im Rahmen der Pflegeerlaubnis noch möglich wäre, freigehalten wird. Der freigehaltene Platz wird mit einer laufenden Geldleistung in voller Höhe finanziert (Stand 01.01.2026: 8,20 €/Stunde).

8,20 € laufende Geldleistung + 6,10 € Förderungsleistung + Freihalteplatz 8,20 € =

22,50 € pro Stunde (die seit dem 01.01.2026 geltende 11/12-Regelung findet anschließend Anwendung und ergibt somit 20,63 €/Stunde)

➡ Inklusionsmodell_3

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes zur laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII einen Zuschlag in Höhe von 100 % der in dieser Geldleistung enthaltenen Förderungsleistung (Stand 01.01.2026: 6,10 €/Stunde).

Und

In den Räumlichkeiten der Kindertagespflege wird eine zusätzliche Integrationskraft finanziert. Dafür wird eine entsprechende monatliche Pauschale gewährt. Diese entspricht für eine

- Integrationskraft für pädagogische Hilfen: 460 € monatlich
- Integrationskraft für begleitende Hilfen: 308 € monatlich
- Integrationskraft für pädagogische und begleitende Hilfen: 768 € monatlich

8,20 € laufende Geldleistung + 6,10 € Förderungsleistung =

14,30 € pro Stunde für die Kindertagespflegeperson (die seit dem 01.01.2026 geltende 11/12-Regelung findet anschließend Anwendung und ergibt somit 13,11 €/Stunde)
+ monatliche Pauschale für die Integrationskraft

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist das Jugendamt (Fachbereich 40 Kinder, Jugend und Familie). Der Förderbedarf und der damit verbundene Mehraufwand werden im Zusammenwirken aller Beteiligten ermittelt. Die finale Empfehlung zum geförderten Inklusionsmodell erfolgt durch das Fachteam Inklusion des Geschäftsteils 40-K (Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung).

6. Antragsverfahren für die inklusive Kindertagespflege

6.1 Finanzierung

Die Kindertagespflegeperson soll nach § 23 Abs. 2a SGB VIII eine leistungsgerechte Bezahlung erhalten. Die Höhe der laufenden Geldleistungen ist nach § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Das Konzept der inklusiven Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg berücksichtigt einen **Mehrbedarf bezogen auf die Förderungsleistung**. Die Förderungsleistung kann je nach Bedarf den jeweiligen Inklusionsmodellen entsprechen und umfasst auch Eingliederungshilfeleistungen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beantragt. Durch die Förderung der Inklusionsmodelle sind für den Bereich der Kindertagespflege Anträge auf Eingliederungshilfeleistungen nicht mehr erforderlich. Die Inanspruchnahme der Förderungsleistung der Kindertagespflege und nicht der Eingliederungshilfe stellt einen Abbau von möglicher Stigmatisierung dar und entspricht weitgehend dem Inklusionsverständnis.

6.2 Antragsstellung

Für die Antragstellung sind drei Dokumente erforderlich. Die Eltern reichen den **Antrag (1)** auf inklusive Förderung in Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII beim Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung (Geschäftsteil 40-K) ein. Die Eltern müssen dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung eine **ärztliche Stellungnahme/einen Bericht der Frühförderstelle oder ein Gutachten des Sozialpädiatrischen Zentrums, SPZ (2)** vorweisen. Liegt zu dem Zeitpunkt des Antrags noch kein Gutachten des Sozialpädiatrischen Zentrums vor, muss zeitnah eine verbindliche Anmeldung beim SPZ erfolgen.

Die Bedarfseinschätzung mit Begründung für den Mehrbedarf und des gewählten Inklusionsmodells, den sogenannten **Inklusionsbericht (3)** erstellt die zuständige Fachberatung aus dem Fachteam Inklusion vom Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung. Für den Inklusionsbericht hospitiert die Fachberatung in der Regel zwei- bis dreimal in der Kindertagespflegestelle und schätzt so den Mehrbedarf des Kindes und den Mehraufwand der Kindertagespflegeperson ein.

Die vollständigen Antragsunterlagen werden vom Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung an die Finanzierung Kindertagesbetreuung GT 408 weitergeleitet. Die Bescheid-Erteilung und die Auszahlung der finanziellen Förderung – je nach Modell – erfolgen mit der regulären Berechnung der Laufenden Geldleistung für das Kind.

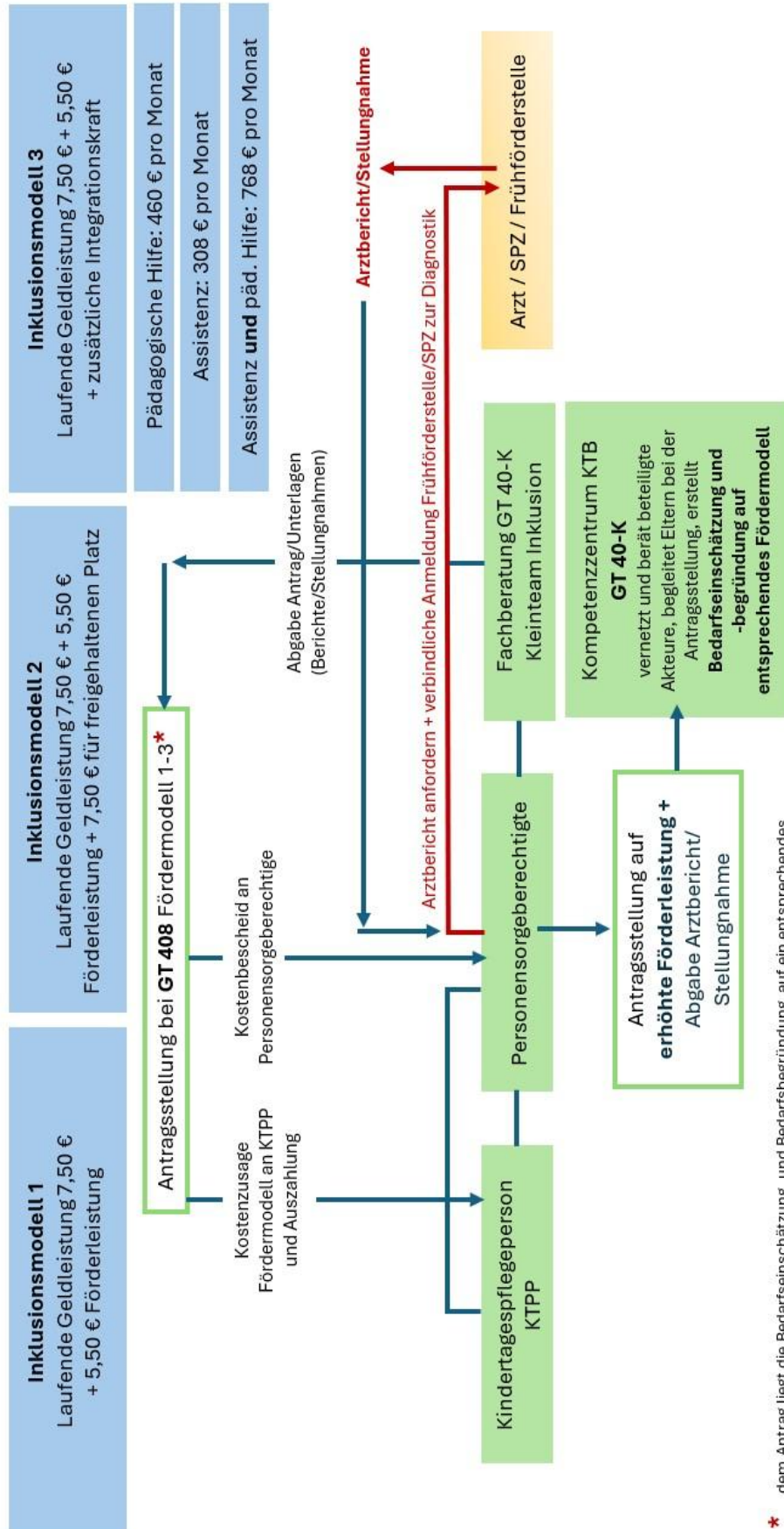
Abbildung: Schaubild Antragsverfahren



Verfahren und Finanzierung einer inklusiven Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg

Kind mit Förderbedarf

§ 22 SGB VIII / § 2 Abs. 2 KiTaG



* dem Antrag liegt die Bedarfseinschätzung und Bedarfsbegründung auf ein entsprechendes Fördermodell von GT 40-K und den Fachstellen (Arzt/SPZ/Frühförderstelle) bei.
Die Inklusionsmodelle unterliegen der jährlichen Überprüfung und Anpassung durch das Kompetenzzentrum.

Abbildung: Antrag auf inklusive Förderung in Kindertagespflege

Seite 1 von 2



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

☐ Kind ist unter 3 Jahre alt
☐ Kind ist über 3 Jahre alt

Antrag auf inklusive Förderung in Kindertagespflege

nach § 22 SGB VIII und § 2 Abs.2 KiTaG

bitte an das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung, Martin-Luther-Str. 26,
71636 Ludwigsburg senden

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum / -ort	Geschlecht	Nationalität
			☐ m ☐ w ☐ div.	
wohnhaft im Haushalt Sorgerecht	☐ beider Elternteile ☐ beide Elternteile	☐ der Mutter ☐ Mutter	☐ des Vaters ☐ Vater	☐ _____ ☐ _____

Personalien der Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte/Elternteil	Sorgeberechtigte/Elternteil
Name, Vorname	Name, Vorname
Nationalität/Aufenthaltstitel	Nationalität/Aufenthaltstitel
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
Wohnort	Wohnort
wohnhaft seit	wohnhaft seit
Telefon/Handy	Telefon/Handy
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse

Arzt-Bericht/Stellungnahme Fachstelle

Bericht vom _____ (Datum) liegt vor:

☐ Arzt
 ☐ SPZ
 ☐ Frühförderstelle
 ☐ _____

Bericht liegt nicht vor ☐

Bericht ist bis zum _____ beim Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung einzureichen.

Stand: 06.2025



Bericht/Stellungnahme Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung

Bericht/Stellungnahme nach Hospitationen und kollegialer Beratung im Kleinteam Inklusion liegt vor:

☐ _____ (Datum)

☐ Inklusionsmodell 1	☐ Inklusionsmodell 2	☐ Inklusionsmodell 3
Laufende Geldleistung + 6,10 € Förderungsleistung	Laufende Geldleistung + 6,10 € Förderungsleistung + 8,20 € für freigehaltenen Platz (Platzpauschale)	Laufende Geldleistung + 6,10 € Förderungsleistung + Pauschale für zusätzliche Inklusionskraft ☐ Pädagogische Hilfe: 460 € pro Monat ☐ Assistenz: 308 € pro Monat ☐ Assistenz + päd. Hilfe: 768 € pro Monat

Datum, Unterschrift GT-Leitung und zuständige Fachberatung

Daten der Kindertagespflegestelle/Kindernest

Für den Zeitraum ab dem _____ wird die zusätzliche Förderung in
der Kindertagespflegestelle/ im Kindernest _____ beantragt.

Kontaktdaten der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson
(Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Hinweis:

Die Finanzierung der inklusiven Förderung erfolgt über den Geschäftsteil GT 408 Finanzierung Kindertagesbetreuung. Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson erklären sich mit der Übermittlung des Antrages und der Stellungnahme des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung einverstanden. Der Arztbericht wird nicht weitergeleitet.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte

Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

Landratsamt Ludwigsburg, Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg | Mailadresse: tageseltern@landkreis-ludwigsburg.de

Stand: 06.2025



6.3 Prozesssteuerung und Qualitätssicherung

Das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung berät, unterstützt und steuert den gesamten Prozess – von der Bedarfsermittlung über die Antragsstellung bis hin zur weiteren fachlichen Beratung. Dies umfasst insbesondere die Wegweiser-Beratung beim Übergang in nachfolgende Systeme wie KiTa oder Schule. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachteams Inklusion und die Kindertagespflegeperson befinden sich in einem regelmäßigen Austausch über den aktuellen Entwicklungsstand, die zu erwartende weitere Entwicklung und die entsprechenden Fördermaßnahmen.

Das gewählte Inklusionsmodell kann im Laufe der Betreuung bei entsprechenden Bedarfsveränderungen auch durch Modellwechsel oder Wegfall angepasst werden. Dafür ist eine jährliche Überprüfung durch weitere Hospitationen des Fachteams Inklusion und eine erneute Bedarfseinschätzung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erforderlich.

Abbildung: Bedarfseinschätzung durch das Fachteam Inklusion

Seite 1 von 2



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

☐ Kind ist unter 3 Jahre alt
☐ Kind ist über 3 Jahre alt

Bedarfseinschätzung

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Kindertagespflegeperson	Datum + Uhrzeit der Hospitation/en	Fachberatung

1. Diagnose der ärztlichen Stellungnahme / der Frühförderstelle / des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ)

☐ Es liegt eine ärztliche / therapeutische Stellungnahme vor
☐ Es liegt keine ärztliche / therapeutische Stellungnahme vor

Angaben (falls vorhanden) (Hier können Hinweise aus Berichten oder Beobachtungen der Frühförderstelle / SPZ / Therapieeinrichtungen eingetragen werden, sofern sie der Tagespflegeperson bekannt sind.):

2. Einschätzung des wahrgenommenen Mehraufwands der Kindertagespflegeperson
 Die Kindertagespflegeperson beschreibt den zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Alltag:

- ☐ Geringer zusätzlicher Unterstützungsbedarf
- ☐ Deutlich erhöhter Unterstützungsbedarf

Beschreibung des Mehraufwands (z. B. erhöhter Betreuungsbedarf bei Übergängen, emotionale Begleitung, Unterstützung bei Alltagsroutinen, individuelle Anleitung beim Spiel etc.):

3. Beobachtungen der Entwicklungsbereiche (Grobmotorik, Feinmotorik, Sprache und Kommunikation, Sozial- emotionale Entwicklung, Kognition / Wahrnehmung) **während der Hospitation**

Beschreibung von Situationen aus dem Alltag, in denen Unterstützungsbedarf oder besondere Stärken deutlich wurden:

Beobachtete Alltagssituationen:

☐ Übergabesituation / Ankommen
☐ Mahlzeiten
☐ Spielverhalten (allein / mit anderen)
☐ Reaktionen auf neue Situationen / Veränderungen

☐ Schlaf / Ruhephase
☐ Gruppenaktivitäten / Einbindung in die Gruppe

Stand: 11.2025

Seite 2 von 2



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

(Beispiele: benötigt Unterstützung bei Übergängen, zeigt Unsicherheiten in neuen Situationen, benötigt mehr Zeit für Abläufe, zeigt besonderes Interesse an Musik oder Bewegung etc.)

4. Zusammenfassende Einschätzung und Empfehlungen

Unterschrift und Datum

Fachberatung

Stand: 11.2025

Abbildung: Bedarfseinschätzung durch das Fachteam Inklusion nach einem Jahr

Seite 1 von 2

☐ Kind ist unter 3 Jahre alt
☐ Kind ist über 3 Jahre alt



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Bedarfseinschätzung nach einem Jahr

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Kindertagespflegeperson	Datum + Uhrzeit der Hospitation/en	Fachberatung

1. Einschätzung des wahrgenommenen Mehraufwands der Kindertagespflegeperson
 Die Kindertagespflegeperson beschreibt den zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Alltag:

☐ Geringer zusätzlicher Unterstützungsbedarf
☐ Deutlich erhöhter Unterstützungsbedarf

Beschreibung des Mehraufwands und konkrete Veränderung der letzten 12 Monate:

2. Beobachtungen der Entwicklungsbereiche (Grobmotorik, Feinmotorik, Sprache und Kommunikation, Sozial- emotionale Entwicklung, Kognition / Wahrnehmung) **während der Hospitation**
 Beschreibung von Situationen aus dem Alltag, in denen Unterstützungsbedarf oder besondere Stärken deutlich wurden:

Beobachtete Alltagssituationen:

☐ Übergabesituation / Ankommen
☐ Mahlzeiten
☐ Schlaf / Ruhephase
☐ Spielverhalten (allein / mit anderen)

☐ Gruppenaktivitäten / Einbindung in die Gruppe
☐ Reaktionen auf neue Situationen / Veränderungen

(Beispiele: benötigt Unterstützung bei Übergängen, zeigt Unsicherheiten in neuen Situationen, benötigt mehr Zeit für Abläufe, zeigt besonderes Interesse an Musik oder Bewegung etc.)

3. Wie verläuft die Zusammenarbeit mit den Eltern?

Stand: 11.2025

Seite 2 von 2



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

4. Einordnung Inklusionsmodell nach dem 1. Jahr

- ☐ Kein Bedarf
- ☐ Modell 1
- ☐ Modell 2
- ☐ Modell 3
- ☐ Änderung zum Erstantrag: _____

Begründung / Zusammenfassende Einschätzung

--

Unterschriften und Datum

Kindertagespflegeperson

Fachberatung

(gültig ohne Antrag - Kopie an GT 408 senden)

Stand: 11.2025

7. Fachstellen/Netzwerkpartner im Landkreis Ludwigsburg

Fachstelle	Aufgaben	Kontaktdaten
Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	Umfassende Diagnostik und Behandlung für Kinder und Jugendliche mit komplexen Entwicklungsauffälligkeiten und Beratung ihrer Familien. Autismus spezifische Therapieprogramme	RKH Klinikum Ludwigsburg Posilipostraße 4 71640 Ludwigsburg Tel. 07141_7141-99-90 E-Mail: info.lb@rkh-gesundheit.de Website: www.rkh-gesundheit.de
Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)	Beratung zur Alltagsbewältigung, zur Erziehung, Entwicklung, Entlastung und Förderung. Interdisziplinäre Entwicklungsdiagnostik und Therapieangebote	RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH Andreaestraße 16 71665 Vaihingen an der Enz Tel. 07042/ 105-78611 E-Mail: mail.iff(at)rkh-gesundheit.de Website: www.rkh-gesundheit.de
Sozialberatung der Kinderklinik Klinikum Ludwigsburg	Sozialrechtliche und psychosoziale Beratung für Angehörige von Patienten der Kinderklinik	Posilipostr. 4 71640 Ludwigsburg Tel.: 07141-9960441 (Sekretariat) E-Mail: Simone.gentner@rkh-gesundheit.de Website: www.rkh-gesundheit.de
aufwind e. V. – Bunter Kreis Ludwigsburg Verein für sozialmedizinische Nachsorge und zur Förderung der Kinderklinik Ludwigsburg	Beratung und Begleitung von Familien mit frühgeborenen, schwer und chronisch kranken Kindern	Posilipostraße 4 71640 Ludwigsburg Tel. 07141/96580 E-Mail: info@aufwind-ludwigsburg.de Website: www.aufwind-ludwigsburg.de
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Die Psychologische Beratungsstelle bietet Eltern, Kindern, Jugendliche und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten, familiären Konflikten und Problemen an	Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg Sekretariat Tel.: 07141-144 2529 Außenstelle Vaihingen Franckstr. 20, 71665 Vaihingen/Enz Sekretariat Tel.: 07141- 144 2530
Frühförderverbund Ludwigsburg	Beratung für Eltern mit Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungsauffälligkeiten, und/oder Sprachbehinderung bzw. motorischen Entwicklungsverzögerungen zwischen 0 und 6 Jahren	Fröbelstr. 26 71634 Ludwigsburg E-Mail: ff@verbund-lb.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas	Hilfe und Unterstützung u.a. bei Erziehungsfragen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten und vielen weiteren Themen	Parkstraße 34 71642 Ludwigsburg Telefon 07141 25207-30 E-Mail: pfl-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	Früherkennung und Diagnostik. Beratung und Begleitung von Eltern und Bezugspersonen, Förderplanung und Durchführung einzelner Förderangebote für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie deren Eltern und Bezugspersonen. Die Beratungsstelle wird nur im Auftrag der Eltern tätig.	Arbeitsstelle Frühförderung Ulrike Höner E-Mail: ulrike.hoener@ssa-lb.kv.bwl.de Sonderpädagogische Beratungsstelle Schule am Favoritepark Fröbelstr. 24 71634 Ludwigsburg Angela Bonin E-Mail: beratungsstelle@saf-lb.de Weitere Adressen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter https://www.landkreis-ludwigsburg.de/bildung-kultur/schulen/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz-im-landkreis-ludwigsburg/
Verfahrenslotse im Landkreis Ludwigsburg	Unterstützung und Begleitung für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Familien	Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg Marion Lipinski E-Mail: verfahrenslotse@landkreis-ludwigsburg.de
Ombudsstelle Nordwürttemberg (Lkr. Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stadt Stuttgart, Lkr. Göppingen)	Unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe	Schloßstraße 57b 70176 Stuttgart Melanie Staimer Sprechstunde Dienstag, Mittwoch, Donnerstag Telefon: 0711 6567 81-13 E-Mail: staimer@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de
Weitere Informationen, Ansprechpartner oder Fachstellen finden Sie im Leitfaden Inklusion des Landratsamtes Ludwigsburg https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/soziales-jugend/fuer-menschen-mit-behinderung-und-psychatrieerfahrene/inklusion/Leitfaden_Inklusion_Neuauflage_10-2023.pdf		

8. Quellenverzeichnis

Bundesregierung: Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Land Baden-Württemberg (2009): Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)

Landratsamt Ludwigsburg (2023): Leitfaden Inklusion. Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ludwigsburg. Für Fachkräfte

Bundesverband für Kindertagespflege (2021): Inklusion in der Kindertagespflege. Informationen zu Anforderungen und Fortbildungen. Berlin

Kerl-Wienecke, A, Schoyerer, G. & Schuhegger, L. (2013): Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2009): Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Stuttgart

Impressum

Landratsamt Ludwigsburg

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung GT 40-K

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg

Fotos: shutterstock, pixabay

Stand: Februar 2026